

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 16 (1945)

Heft: 4

Artikel: Über die Haftung der Anstalt für ihre Patienten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zunächst kam Berger zu der Ermittlung, daß sich die Gehirnlektrizität in gleicher Weise bei allen Menschen zeigt, und zwar in Form von sogenannten Alphawellen, wenn sich der Mensch in völliger Ruhe in einem verdunkelten und abgeschlossenen, schalldichten Raum befindet. Alphawellen nannte Berger die elektrischen Schwingungen mit einer Frequenz von 8—12 je Sekunde. Sobald aber irgend etwas die Ruhe störte, verschwanden die Alphawellen sofort und an ihre Stelle traten Betawellen. Die Frequenz dieser Wellen ist wechselnd. Sie schwankt zwischen 20 und 1000 Schwingungen in der Sekunde. Die Kurve, die der Oszillograph aufzeichnete, ließ erkennen, daß sie sich aus zahlreichen Einzelschwankungen zusammensetzt. Wurde nun einer der Versuchspersonen aufgegeben, ein Rechenexempel im Kopfe zu lösen, so setzten zu-

nächst die Alphawellen aus, die Betawellen traten auf und verschwanden wieder, sobald die Rechenaufgabe gelöst worden war. Nun traten an ihre Stelle wieder Alphawellen. Allerdings ist es noch nicht möglich gewesen, die Schwankungen der Betawellen in ein bestimmtes System zu bringen. Die Arbeiten in dieser Richtung sind jedoch im Gange. Falls es gelingen sollte — was nicht als ausgeschlossen betrachtet wird! — ein solches System zu erforschen, dann wäre es auch möglich, tiefer in das Seelenleben des Menschen einzudringen. Man hätte gewissermaßen das gefunden, was bisher stets unmöglich gewesen ist: das Mittel, einem Menschen ins „Herz“ zu sehen. Es bleibt zunächst noch abzuwarten, welches Endergebnis die Berger'schen Forschungen bringen werden. R. B.

Über die Haftung der Anstalt für ihre Patienten

(Aus dem Bundesgericht.)

Das Zivilgesetz enthält im Abschnitt über die Hausgewalt folgende Haftungsbestimmungen (Art. 333 Abs. 1 und 2): „Verursacht ein unmündiger oder entmündigter, ein geisteskranker oder geistesschwacher Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, daß es das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat. — Das Familienoberhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß aus dem Zustande eines geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen weder für diesen selbst noch für andere Schäden wächst.“ Diese Haftung trifft nicht nur den Familienvater, die Hausgemeinschaft kann auch auf einem Vertrag beruhen und so haftet die Erziehungsanstalt für ihre Zöglinge, das Spital für seine Kranken.

In Zürich betrat um Ostern 1940 ein 20jähriger Epileptiker einen Uhrenladen, verlangte von der Verkäuferin Geld und verletzte sie auf ihre Weigerung durch einen Pistolenschuß so schwer, daß sie erblindete. Es stellte sich heraus, daß der Täter ein Insasse der Schweiz. Anstalt für Epileptiker war und die Osterfeiertage bei seinen Eltern zugebracht hatte. Die Verletzte belangte die Anstalt und deren Chefarzt auf 20 000 Franken Schadenersatz unter Vorbehalt weiterer Ansprüche bis zu 147 960 Franken und das Zürcher Obergericht schützte die Klage gegenüber der Anstalt, wies sie aber gegenüber dem Arzt ab.

Wie im Prozesse festgestellt wurde, war der reizbare, bösartige Knabe schon mit 12 Jahren in eine Anstalt verbracht, mit 14 Jahren entlassen worden. 1934 hatte ihn die beklagte Anstalt aufgenommen, dann aber als gemeingefährlich zu dauernder Unterbringung einer andern Anstalt zugewiesen. Diese aber hatte ihn 1939 als bedeutend gebessert auf unbestimmte Zeit den Eltern zugewiesen, die nun vergeblich eine Stelle für ihn suchten und dann zur Arbeitstherapie wieder in die besagte Anstalt brachten. Die vom Fürsorgeamt beratenden Eltern behielten sich in der mit

der Anstalt getroffenen Vereinbarung vor, daß ihr Sohn die Sonntage bei ihnen zubringe. In Zürich kaufte sich der Patient aber eine Pistole und Munition, schaffte sie nach Hause und während der bei den Eltern verbrachten Osterfeiertage geschah die Tat.

Das Bundesgericht ging bei der endgültigen Beurteilung des Schadenersatzanspruchs davon aus, daß eine Hausgewalt nur solange besteht, als deren Inhaber die gebotenen Maßnahmen treffen kann; mit der tatsächlichen Gewalt geht auch die Hausgewalt und deren Verantwortung auf einen andern über.

Die erneute Aufnahme des Epileptikers bedeutete keine Verletzung der nach Art. 333 bestehenden Pflichten weil der Patient von der andern Anstalt als teilweise geheilt entlassen worden war und sein Zustand weit besser war als vor vier Jahren. Die auf freier Vereinbarung, nicht behördlicher Anordnung beruhende Aufnahme ermöglichte die Zuweisung einer den Patienten günstig beeinflussenden Betätigung. Gegen die Gewährung von Urlaub sprachen keine Bedenken, nachdem er von einer andern Anstalt auf unbestimmte Zeit zu seinen Eltern entlassen worden war. Aus diesem Grunde bestand auch kein Anlaß zu besonderen Weisungen an die Eltern und die Anstalt konnte nicht voraussehen, daß diese der Anstalt die ihnen bekannte Anschaffung der Waffe verschweigen würden! Eine besonders scharfe Ueberwachung in der Anstalt schien daher nicht notwendig und während der Urlaubstage ging die Hausgewalt an die Familie über. Damit war der Nachweis erbracht, daß die Anstalt die gebotene Sorgfalt angewandt habe.

Die Klage wurde daher gänzlich abgewiesen. Eine Klage gegen die Eltern wäre zwecklos, da diese nicht Schadenersatz leisten könnten. Die Anstalt — eine gemeinnützige Anstalt ohne Erwerbszweck — hat dem Unglück der schwer getroffenen Klägerin dadurch Rechnung getragen, daß sie auf jede Prozeßkostenentschädigung Verzicht leistete. W.